



MA50-HS | Muthgasse 62, 1190 Wien

Kopalgasse 11 Entwicklungs GmbH & Co KG
(FN 581067k)

vertreten durch:

Architektur Steinbacher Thierriechter, Ziviltechniker
GmbH (FN 298763h)

Schönburgstraße 19
1040 Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MA 50-HS | Muthgasse 62
1190 Wien

Telefon +43 1 4000 Nebenstelle

Fax + 43 1 4000 99 74869

haussanierung@ma50.wien.gv.at
wien.gv.at

MA50-HS-1153184-2025-9

Wien 11, Kopalgasse 11

Wien, 9. Dezember 2025

ZUSICHERUNG

I.

im Folgenden kurz "Förderungswerberin bzw. Förderungswerber" genannt, werden gemäß §§ 42 und 43 sowie gegebenenfalls §§ 44 und 45 im Zusammenhang § 37 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989 in der geltenden Fassung und der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung (San-Dek-VO 2024) LGBL. für Wien Nr. 15/2024, zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen in dem Objekt in
Wien 11, Kopalgasse 11

auf der Liegenschaft
der Katastralgemeinde

EZ 271
01107 Simmering

folgende Förderungsleistungen durch das Land Wien zugesichert:

Förderungsleistungen für die Totalsanierung gemäß § 14 Abs. 2 San-Dek-VO 2024:

- Ein 20-jähriges Förderungsdarlehen gemäß § 14 Abs. 2 San-VO in der Höhe von 2.300.172,00 EUR gegen die ausdrückliche Zustimmung im zu errichtenden Schuldschein, dass ohne weiteres ein Pfandrecht für die Darlehensforderung des Landes Wien samt Zinsen im Ausmaß von 1 vH jährlich (dekursiv berechnet), samt 6 % Verzugszinsen zuzüglich Zinseszinsen sowie eine Nebengebührenkaution in der Höhe von 40 % des zugesicherten Darlehensbetrages und gemäß § 41 Abs. 4 WWFSG 1989 das Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes Wien auf der obigen Liegenschaft einverleibt werden. Die Tilgung des Darlehens erfolgt gemäß Pkt. 5) der im Abschnitt III. angeführten nachstehenden Bedingungen.

Förderungsleistungen für Maßnahmen zur städtebaulichen Strukturverbesserung:

Ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag für die Schaffung od. Nachrüstung von Stellplätzen gemäß § 15 Abs. 3 San-Dek-VO 2024 im Gesamtbetrag von 42.000,00 EUR.

Ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag für die Schaffung von Fahrradabstellplätzen gemäß § 15 Abs. 4 San-Dek-VO 2024 im Gesamtbetrag von 37.455,00 EUR.

Die Förderung erfolgt zur Vornahme folgender Sanierungsmaßnahmen:

Totalsanierung eines Gebäudes gemäß § 34 Abs. 1 Z 6 WWFSG 1989 in Verbindung mit Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung LGBl. für Wien Nr. 15/2024:

§ 14 Abs. 2 (Totalsanierung – Abbruch und Neubau, Landesdarlehen)

§ 15 Abs. 3 (Stellplätze, einm. nichtrückz. Beitrag)

§ 15 Abs. 4 (Fahradabstellplätze, einm. nichtrückz. Beitrag)

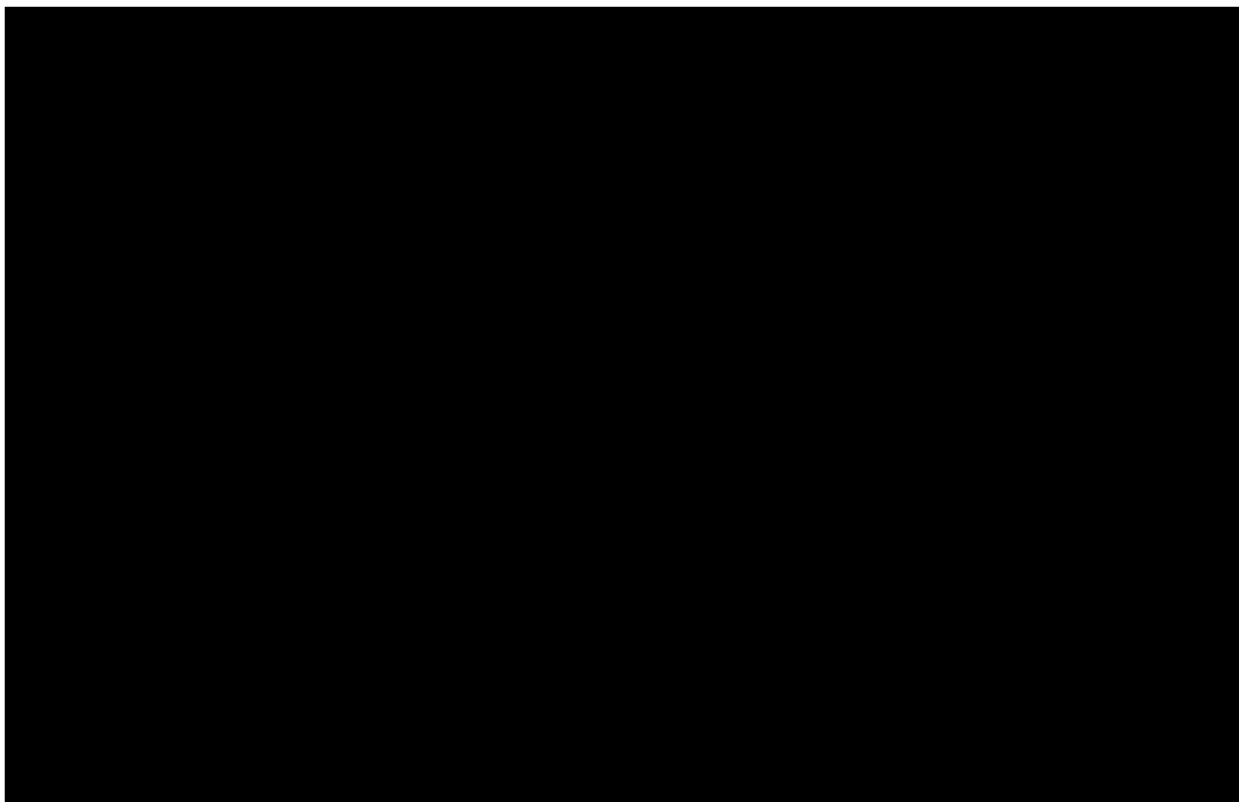
Die unter Abschnitt III. angeschlossenen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Zusicherung.



Für die Landesregierung:

Mag.^a Gantsidis-Broschek
Obermagistratsrätin

II.



III.

Für die Zusicherung gelten folgende Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen:

1) Die Bestimmungen des WWFSG 1989 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen der Wiener Landesregierung in der geltenden Fassung bilden einen Bestandteil dieser Zusicherung.

Die in der Empfehlung bzw. dem (Vor-)Prüfbericht des wohnfonds_wien, Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung (wf_w), enthaltenen und von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber durch Unterschrift akzeptierten Auflagen gelten als Bedingungen dieser Zusicherung.

Durch die Unterfertigung des Doppels dieser Zusicherung erklärt sich die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber unwiderruflich mit allen Bestimmungen dieser Zusicherung, als für sie bzw. ihn rechtsverbindlich, einverstanden.

Die Unterfertigung ist von sämtlichen Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer bzw. durch die mittels Prozessvollmacht ausgewiesene Vertreterin bzw. den ausgewiesenen Vertreter vorzunehmen.

Ein Exemplar der gegengezeichneten Original-Zusicherung ist als Einverständniserklärung an das Amt der Wiener Landesregierung zu retournieren.

Verbücherung

2) Beim Grundbuchsgericht ist die Verbücherung des Veräußerungsverbotes sowie des Pfandrechtes zu Gunsten des Landes Wien binnen 6 Monaten ab Ausstellung der Zusicherung zu erwirken und als Nachweis hierfür dem Amt der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 50) ein entsprechender Grundbuchsauszug vorzulegen.

Die Nebengebührenkaution haftet für alle im Schuldschein übernommenen Nebenverbindlichkeiten und dient zur Sicherstellung der Ansprüche, die im Zwangsversteigerungsverfahren nicht kraft gesetzlicher Vorschrift den Rang des Kapitals genießen, insbesondere auch der länger als 3 Jahre rückständigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen vom Erstentstehungstage bis zum Tage der Meistbotsverteilung und der gerichtlichen Verwahrungs- und Ausfolgungsgebühren. Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften für das Darlehen zur ungeteilten Hand.

Von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber ist der beiliegende Originalschuldschein beglaubigt zu unterfertigen. Im Anschluss daran ist beim Grundbuchsgericht die Verbücherung dieses Schuldscheines, die Zustellung des Originalschuldscheines und eines Grundbuchsauszuges an das Land Wien (Magistratsabteilung 50) zu erwirken.

Auszahlungskonto

3) Die in Abschnitt I. angeführten Mittel werden auf ein von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber bzw. der bevollmächtigten Vertretung bekanntzugebendes inländisches Bankkonto, welches kein eigenes Bausonderkonto sein muss, überwiesen.

Sämtliche auf dieses Bankkonto auf Aufforderung des Prüforganes (wf_w) zu überweisende Geldmittel sind ausschließlich zur Refinanzierung der Sanierungsmaßnahmen laut Prüfbericht des wohnfonds_wien, Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung zu verwenden.

Vom Prüforgane freigegebene Zahlungsbeträge sind nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich den berechtigten Professionistinnen bzw. Professionisten zu überweisen.

Bauüberwachung

4) Für die Überwachung der bedungenen Bauausführung, der ordnungs- bzw. widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie für die Überprüfung der Endabrechnung wurde vom Amt der Wiener Landesregierung auf Kosten des Landes Wien der wohnfonds_wien-als Prüforgane bestellt. Diese Tätigkeit ersetzt nicht die im Rahmen der Baubetreuung vorgesehene Bauaufsicht.

Dem bestellten Prüforgane sowie den Organen des Amtes der Wiener Landesregierung ist auf Förderungsdauer die Besichtigung der geförderten Baulichkeiten jederzeit zu ermöglichen.

Förderungsdarlehen des Landes Wien

5) Voraussetzungen für eine Auszahlung sind das Vorliegen des Originalschuldsscheines und eines Grundbuchsatzuges, welcher die Verbücherung des Pfandrechts und des Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes Wien ausweist.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet das geförderte Objekt zum Neuwert zuzüglich der Abbruchkosten gegen Brandschaden zu versichern. Diese Versicherung ist zumindest auf Förderungsdauer abzuschließen und aufrecht zu erhalten, wobei die Versicherungsprämien pünktlich zu bezahlen sind. Eine Kopie der Polisse ist vor Auszahlung des Förderungsdarlehens des Landes Wien als Nachweis vorzulegen.

Die quartalsmäßige Zuzahlung des Landesdarlehens auf das Bankkonto erfolgt gemäß dem u.a. vereinbarten Zahlungsplan, nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel und setzt die Vorlage von vorfinanzierten und seitens des wohnfonds_wien geprüften Rechnungen sowie den nachgewiesenen Baufortschritt in entsprechendem Ausmaß beim wohnfonds_wien, voraus.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, das Förderungsdarlehen des Landes Wien (Landesdarlehen) beginnend mit dem, dem Beginn der Darlehenslaufzeit nächstfolgenden 20. Mai bzw. 20. November in halbjährlichen Pauschalraten in der Höhe von 2,77 vH des Darlehensbetrages zurückzuzahlen. Die Darlehenslaufzeit beginnt mit dem der gänzlichen Zuzahlung des Darlehens nächstfolgenden 20. Mai bzw. 20. November.

Einmalige nichtrückzahlbare Beiträge

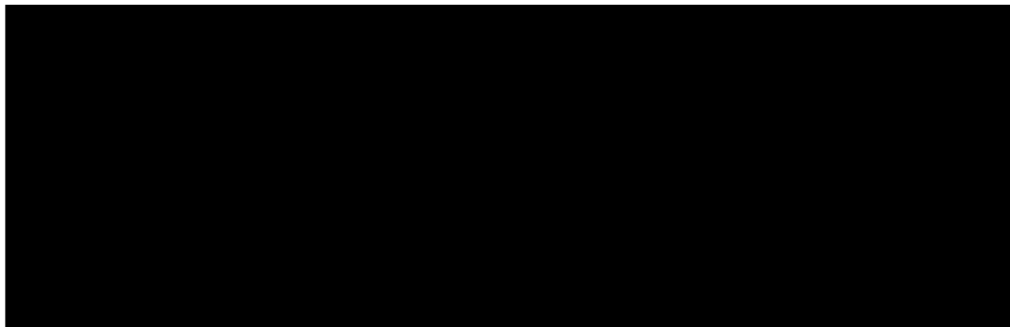
7) Die einmaligen nichtrückzahlbaren Beiträge werden auf Anforderung des Prüforganes (wohnfonds_wien) ebenfalls auf das Bankkonto überwiesen und sind ausschließlich zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen laut Prüfbericht des wohnfonds_wien-zu verwenden.

Vom Prüforgang freigegebene Zahlungsbeträge sind nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich den berechtigten Professionistinnen bzw. Professionisten zu überweisen.

Die quartalsmäßige Flüssigmachung der Baukostenbeiträge erfolgt gemäß dem u.a. vereinbarten Zahlungsplan, nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel und setzt die Vorlage von vorfinanzierten und seitens des wohnfonds_wien geprüften Rechnungen sowie den nachgewiesenen Baufortschritt in entsprechendem Ausmaß beim wohnfonds_wien voraus.

Sollte der Zahlungsplan nicht eingehalten werden können, ist das Land Wien berechtigt die Förderungszusicherung hinsichtlich der nicht rechtzeitig ausbezahlten Tranche(n) zu widerrufen.

Bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen werden die Landesdarlehen bzw. die Baukostenbeiträge bei entsprechendem Baufortschritt tranchenweise (quartalsmäßig) zur Zahlung gebracht:



Die letzten 20 % der Baukostenbeiträge werden erst nach Erstellung des Schlussprüfberichtes durch den wohnfonds_wien und nach Genehmigung der Endabrechnung ausbezahlt.

Bauführung

7) Durch die Annahme der Zusicherung bringt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zum Ausdruck, dass sie bzw. er sich verpflichtet, die in Abschnitt I. dieser Zusicherung angeführten Mittel ausschließlich für das ob genannte Bauvorhaben unter Anerkennung und genauer Einhaltung aller in dieser Zusicherung, im WWFSG 1989 und in den dazu ergangenen Verordnungen der Wiener Landesregierung enthaltenen Beschränkungen und Auflagen zu verwenden. Die Überweisung des nichtrückzahlbaren Beitrags erfolgt nur über Antrag des Bauaufsichtsorganes. Die vorherige Verbauung der Darlehen bzw. Eigenmitteln ist erforderlich; ihre Verwendung für den Bau ist dem Prüforgang nachzuweisen.

Das Bauvorhaben ist entsprechend der Empfehlung/dem Vorprüfbericht des wohnfonds_wien-in normaler Ausstattung nach der dieser Förderung zu Grunde gelegten Kostenberechnung auszuführen.

Die Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Unzeit vorgenommen werden und sind unter möglicher Schonung der Rechte der Mieterinnen bzw. Mieter durchzuführen, widrigenfalls eine missbräuchliche Handhabung zur Einstellung der Förderungsleistung führt.

Abweichungen von der Empfehlung/dem Vorprüfbericht des wohnfonds_wien und von der genehmigten Kostenberechnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüforganges.

8) Bei zentralen Wärmeversorgungsanlagen, ausgenommen Etagenheizungen, ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, zumindest nach Ablauf von zwei Jahren nach Bezug eine Aufteilung der gesamten Heizkosten zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen Verbrauchsanteile vorzusehen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist weiters verpflichtet, die Wartung einer solchen zentralen Wärmeversorgungsanlage vertraglich sicherzustellen.

Des Weiteren hat die Anlage besondere Vorrichtungen (Geräte) zu enthalten, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jeder einzelnen Benützerin bzw. jedes einzelnen Benützers festgestellt werden kann.

Die Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien idgF. ist zeitgerecht und ohne unnötigen Aufschub zu erstatten.

9) Mit den Bauarbeiten ist längstens innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieser Zusicherung zu beginnen. Die Arbeiten sind von hierzu Befugten auszuführen. Die dieser Zusicherung zugrundeliegenden Arbeiten sind längstens innerhalb von 3 Jahren (ab Zusicherung) fertig zu stellen.

10) Änderungen der geförderten Objekte während der Förderungsdauer, insbesondere Änderungen um mehr als 3 Prozent der Nutzfläche über das vorgesehene Ausmaß, Umwidmungen usw. sind an die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung gebunden.

Endabrechnung

11) Nach Vollendung der Bauführung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ohne Verzug, längstens jedoch ein Jahr danach, die Endabrechnung über die Kosten der Bauführung dem Amt der Wiener Landesregierung zur Feststellung der Gesamtbaukosten und Genehmigung vorzulegen. Diese Endabrechnung wird im Auftrag des Amtes der Wiener Landesregierung durch das Prüfor-
gan überprüft.

Legt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Endabrechnung nicht fristgerecht vor, so kann das Amt der Wiener Landesregierung die Gesamtbaukosten durch das Prüfor-
gans_wien oder einen geeigneten Dritten auf Kosten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers feststellen lassen und der Endabrechnung zu Grunde legen, sofern nicht die Förderung widerrufen wird.

Durch Annahme der Förderungszusicherung bringt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zum Ausdruck, dass sie bzw. er solche Kosten übernimmt.

Wurden neben der Förderung nach dem WWFSG 1989 andere Förderungen (beispielsweise aus Mitteln des Altstadterhaltungsfonds bzw. des Bundesdenkmalamtes) in Anspruch genommen, sind diese in der Endabrechnung gesondert auszuweisen.

12) Die vom Amt der Wiener Landesregierung genehmigte Endabrechnung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Höhe der im Finanzierungsplan vorgesehenen Darlehen sowie für das Ausmaß des nicht rückzahlbaren Beitrages.

- a) Sind auf Grund der Endabrechnung Förderungsmittel zu refundieren, ist der zu viel in Anspruch genommene Betrag unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch das Amt der Wiener Landesregierung und zwar mit 6 % p.a. verzinst rück zu überweisen.
- b) Weiters ist der Förderungsgeber berechtigt - so sich vor der Endabrechnung Verringerungen ergeben - adäquate Reduktionen der entsprechenden Förderungsleistungen auf den jeweils aktuellen Betrag vorzunehmen.

Widerruf bzw. Rückforderung von Förderungsleistungen

13) Die Zusicherung kann bis zum Beginn der Zuzahlungen von Förderungsleistungen widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält oder der Zweck der Förderung gefährdet erscheint.

14) Das Förderungsdarlehen des Landes Wien wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgekündigt, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner

- a) nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommene Darlehen nicht nachkommt oder
- b) das Förderungsdarlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet oder
- c) die ihr bzw. ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterlässt oder
- d) ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3 WWFSG 1989 oder die Bedingungen (Auflagen) dieser Zusicherung nicht erfüllt oder
- e) ohne Zustimmung des Landes Wien Wohnungen zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt oder am Gebäude erhebliche wertvermindernde Änderungen vornimmt oder zulässt oder
- f) das Gebäude nicht ausreichend gegen Brandschaden versichert hält oder
- g) den zur Überwachung der bedungenen Bauausführung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung bestellten Personen den Zutritt in das geförderte Objekt nicht ermöglicht oder
- h) das Eigentum (Wohnungseigentum) am geförderten Objekt oder das Baurecht ohne Zustimmung des Landes Wien durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen wurde oder
- i) die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nach diesem Gesetz geförderte Wohnungen oder Geschäftsräume zu einem höheren als den gesetzlich zulässigen Mietzins vermietet oder Handlungen zur Umgehung von Mietzinsbestimmungen setzt oder zulässt.

Im Falle der Kündigung des Landesdarlehens gemäß den o.a. Punkten verzinst sich das zugezählte Darlehen vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit 6 % p.a..

15) Im Sinne des § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 1989 werden Beiträge eingestellt bzw. bereits bezahlte Förderungsleistungen (Beiträge) rückgefordert, wenn

- a) die Kündigungsgründe gemäß § 42 Abs. 2 leg.cit. (siehe Punkt 14) vorliegen;
- b) die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die zur Errichtung des geförderten Objektes vorgesehenen Mittel laut Finanzierungsplan (Abschnitt II.) nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- c) Darlehen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen (§ 41 Abs. 2 leg.cit.) nicht den förderungsrechtlichen Bedingungen entsprechen.

Für die Verzinsung gilt Punkt 14 sinngemäß.

Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung fällig gestellt und zurückgefordert werden, wenn

- a) über das Vermögen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
- b) die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber als juristische Person in Liquidation tritt oder aufgelöst wird.

Aus den gleichen Gründen können nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

16) Der Förderungsgeber hat die Berechtigung, im Falle von Förderungswidrigkeiten eine teilweise, bzw. gänzliche Rückforderung von Förderungsleistungen auszusprechen. So die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nicht umgehend, bzw. innerhalb einer vom Förderungsgeber gesetzten Frist einen den Förderungskonditionen entsprechenden Zustand wiederherstellt, kann ein teilweiser, bzw. gänzlicher Förderungswiderruf ausgesprochen werden.

Dies inkludiert naturgemäß auch die Rückforderung eventuell bereits zu Unrecht ausbezahlter Förderungsleistungen zuzüglich 6 vH p.a. Zinsen ab Eintritt des Rückforderungsgrundes.

Anbotsverpflichtung

17) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat die zweite sowie jeweils jede weitere vierte, bestandsfreie, geförderte Wohnung auf die Dauer von fünf Monaten ab Förderungszusicherung der Stadt Wien im Wege der Wohnberatung Wien GesmbH, 1030 Wien, Guglgasse 7-9/Ecke Paragonstraße (kurz Wohnberatung Wien GesmbH genannt), zur Vergabe an Wohnungssuchende zur

Verfügung zu stellen. Die fünfmonatige Vergabefrist beginnt mit dem Datum der Anbotsannahme durch die Wohnberatung Wien GesmbH zu laufen.

Die Vermietung dieser Anbotswohnungen hat mit unbefristeten Mietverträgen zu erfolgen. Für die Vermietung dieser Anbotswohnung darf auf Förderungsdauer als Hauptmietzins höchstens ein Betrag gemäß § 63 Abs. 1 verbunden mit Abs. 3 und 4 WWFSG 1989 (zur Abstattung der eingesetzten Darlehen bzw. Eigenmittel) mit einem Zuschlag von 50 % verlangt werden.

Wird eine von der Wohnberatung Wien GesmbH vorgeschlagene Wohnungswerberin bzw. ein vorgeschlagener Wohnungswerber von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber abgelehnt, beginnt ab Kenntnisnahme dieser Ablehnung die Vergabefrist für diese Wohnung neu zu laufen.

Auf Dauer der Förderungsleistungen des Landes Wien sind Anbotswohnungen im Falle der Beendigung eines Mietverhältnisses (bzw. Auflösung eines Vorvertrages oder Anwartschaftsvertrages) erneut der Wohnberatung Wien GesmbH zur Vergabe zur Verfügung zu stellen.

Für die im Prüfbericht des wohnfonds_wien-ausgewiesenen Anbotswohnungen sind zeitgerecht folgende Unterlagen der Wohnberatung Wien GesmbH vorzulegen:

Anbotsformular (in zweifacher Ausführung)

Wohnungspläne

Mustermietvertrag

Die für Anbotswohnungen abgeschlossenen Mietverträge sind dem Amt der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 50) auf Verlangen vorzuweisen.

18) Bei Nichteinhalten der Anbotsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe von 80 % der förderbaren Gesamtsanierungskosten der betreffenden Wohnung festgesetzt.

Die Konventionalstrafe wird spätestens wirksam, wenn

- a) die betreffende Wohnung unter Missachtung des Vergaberechtes der Wohnberatung Wien GesmbH während der Anbotsfrist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber selbst vergeben wird,
- b) die Wohnung mit Anbotsverpflichtung trotz zweimaliger Fristerstreckung um jeweils einen Monat nicht zur Verfügung gestellt wird.
- c) ein höherer Hauptmietzins als in der Bestimmung des Punktes 17) Abs. 2 festgelegten Betrages vereinbart wurde.

19) Einmalzahlungen, wie Kautionen, dürfen für mit Förderungsmitteln des Landes Wien sanierte bzw. neu errichtete Wohnungen, für die ein Mietvertrag im Zeitraum ab Förderungszusicherung bis zum Auslaufen der Förderungsleistungen des Landes Wien abgeschlossen wird, den 3-fachen kostendeckenden monatlichen Mietzins nicht überschreiten, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von 25 % der förderbaren Gesamtsanierungskosten der betreffenden Wohnung vereinbart wird.

20) Statt der Verhängung einer Konventionalstrafe ist grundsätzlich in allen angeführten Fällen auch der Förderungsentzug für die einzelne Wohnung, sowie eine Rückforderung (vgl. Pkt. 17) der Förderungsleistung möglich. Dies gilt auch bei nachweislicher Verletzung mietrechtlicher Vorschriften.

21) Der Abschluss des Mietvertrages darf nicht von Vereinbarungen über „Nebenleistungen“ bzw. sonstigen Leistungen (wie Beistellung von Einrichtungsgegenständen, Entgelt für „Verbesserungsarbeiten“, etc.) abhängig gemacht werden.

Mietzinsbestimmungen

22) Für die Abstattung der eingesetzten Darlehen bzw. Eigenmittel darf auf Förderungsdauer gemäß § 14 Abs. 3 Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung (San-Dek-VO 2024) höchstens der Betrag gemäß § 63 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 WWFSG 1989 mit einem 50%igen Zuschlag begehrt werden. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen kommt gemäß § 64 Abs. 3 WWFSG 1989 ein Abschlag von 25 % vom zulässigen Hauptmietzins zum Tragen. Zuzüglich kann ein Pauschalbetrag gemäß § 64 Abs. 2 WWFSG für die Finanzierung künftiger Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten vereinbart werden. Diese Beschränkungen der Mietzinsbildung gelten nur auf Dauer der Förderung.

Eine Berechnung des zulässigen Mietzinses (siehe Pkt. 23) ist beizulegen.

Der voraussichtliche Ablauf der Förderungsdauer ist den Mieterinnen bzw. Mieter bei Anmietung schriftlich bekanntzugeben.

Zwecks Überprüfung sind auf Förderungsdauer über Aufforderung des Amtes der Wiener Landesregierung die jeweils gültigen Mietverträge des geförderten Gebäudes vorzulegen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat im Mietvertrag eine Zustimmungserklärung der Mieterin bzw. des Mieters zur Übermittlung des Mietvertrages an die Wohnbauförderungsstelle für den Fall einer Überprüfung der Daten aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 MRG ist eine Untervermietung der von den Sanierungsmaßnahmen betroffenen Wohneinheiten grundsätzlich möglich, aber jedenfalls an die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Amtes der Wiener Landesregierung gebunden.

23) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber sind verpflichtet, Mietanwärterinnen bzw. Mietanwärter spätestens bei Mietvertragsabschluss und Mieterinnen bzw. Mieter rechtzeitig vor Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 63 WWFSG 1989 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Sanierungs- und

Dekarbonisierungsverordnung (San-Dek-VO 2024) in der geltenden Fassung über wohnungsseitige Maßnahmen die nach dem Muster vom wohnfonds_wien erstellte Berechnung des zulässigen Hauptmietzinses (Beilage 1) zu übergeben. Dieser Berechnung sind die „Informationen für die Mieterinnen bzw. Mieter“ (Beilage 2) beizulegen. Die „Information für die Mieterinnen bzw. Mieter“ erstellt der wohnfonds_wien als Beilage zum Prüfbericht bzw. Schlussprüfbericht. Bei jeder Änderung der Vorschriftung des Hauptmietzinses ist den Mieterinnen bzw. Mieter gleichzeitig eine entsprechende Berechnung auszufolgen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklären sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass die gemäß Beilagen 1 und 2 erstellte Berechnung der Hauptmietzinses sowohl von der Wohnbauförderungsstelle als auch vom wohnfonds_wien selbst den betroffenen Mieterinnen bzw. Mietern bzw. deren (Mieter*innen)Interessenvertretungen weitergegeben werden dürfen.

Förderungstafel

24) Am sanierten / errichteten Gebäude ist auf Förderungsdauer auf Kosten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers im Hauseingangsbereich an einer haltbaren Tafel (Metall, Stein) im Format DIN A3 folgender Text anzubringen: "Dieses Gebäude wurde unter Verwendung von Förderungsmitteln des Landes Wien in den Jahren XXXX bis YYYY / im Jahr XXXX unter Bürgermeister Dr. Michael Ludwig und Vizebürgermeisterin und Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen Kathrin Gaál, errichtet und XX Wohnungen verbessert und / oder neu geschaffen".

Kostentragung von Maklerprovisionen

25) Anlässlich der Vermietung von mit Förderungsmitteln des Landes Wien sanierten bzw. neu errichteten Wohnungen dürfen die Mieterinnen bzw. die Mieter nicht mit Maklerprovisionen belastet werden. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet sich bei Einschaltung einer Immobilienmaklerin bzw. eines Immobilienmaklers zwecks Vermittlung dieser Wohnungen etwaige nach den Bestimmungen der Maklerverordnung für die Mieterin bzw. den Mieter anfallende Provisionsansprüche zu übernehmen. Bei Zuwiderhandeln wird eine Konventionalstrafe im Ausmaß des 3-fachen der Mieterin bzw. dem Mieter in Rechnung gestellten Provisionsbetrages vereinbart.

Bei Nichtbeachtung der in den Punkten 14 und 15 festgelegten Vorschriften hat die Förderungswerberin an das Land Wien eine Konventionalstrafe in der Höhe von derzeit 36.400,00 EUR (Preisbasis Jänner 2019) pro Mietwohnung, die entgegen den o.a. Vorschriften weitergegeben wurde, zu entrichten.

Die Höhe der Konventionalstrafe ändert sich in dem Ausmaß, das sich aus der Änderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 2019 ergibt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Serviceleistung der Wohnberatung Wien GmbH hingewiesen. Jede Förderungswerberin bzw. jeder Förderungswerber kann alle gefördert sanierten und zur Vermietung anstehenden Wohnungen kostenlos über die Wohnberatung Wien GmbH anbieten.

Gebührenbefreiung

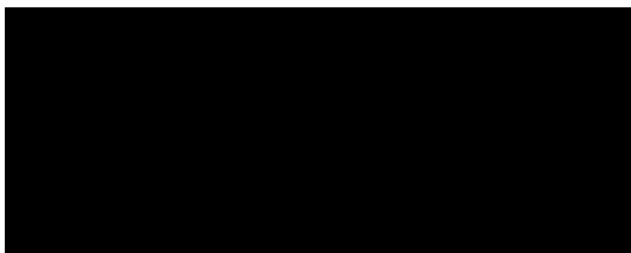
26) Sich ergebende Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, sofern sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen gemäß § 42 WSG 1984 fallen, hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand

27) Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Landesregierung Wien 1, Rathaus, ausschließlich zuständig.

Wien, am _____

Unterschrift der Förderungswerberin
bzw. des Förderungswerbers
bzw. der bzw. des bevollmächtigten
Vertreterin bzw. Vertreters



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>